



**MEHR**  
**DEMOKRATIE**  
Nordrhein-Westfalen



**Mustersatzung über die Durchführung  
von Bürgerentscheiden in Kreisen**  
(Stand: April 2021)

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Stimmbezirke

§ 4 Abstimmberechtigung

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

§ 6 Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

§ 7 Stimmschein

§ 8 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

§ 9 Abstimmungsheft

§ 10 Tag des Bürgerentscheids

§ 11 Stimmzettel

§ 12 Öffentlichkeit

§ 13 Stimmabgabe

§ 14 Urnenabstimmung

§ 15 Stimmabgabe per Brief

§ 16 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

§ 17 Stimmzählung

§ 18 Ungültige Stimmen

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

§ 20 Dokumentation

§ 21 Feststellung von Bevölkerungszahlen

§ 22 Anwendung der Kommunalwahlordnung

§ 23 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom \_\_\_\_\_ hat der Kreistag des Kreises \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet des Kreises \_\_\_\_\_ (Abstimmungsgebiet).

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt entsprechend für die Durchführung von Kreistagsbürgerentscheiden.

<sup>2</sup>Ein Kreistagsbürgerentscheid liegt vor, wenn der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließt, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Der Landrat oder die Landrätin leitet die Abstimmung. <sup>2</sup>Er oder sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Der Landrat oder die Landrätin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. <sup>2</sup>Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher oder der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzenden. <sup>3</sup>Der Landrat oder die Landrätin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. <sup>4</sup>Die Beisitzenden des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Landrates oder der Landrätin auch vom Vorsteher oder von der Vorsteherin berufen werden. <sup>5</sup>Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder der Vorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## § 3

### **Stimmbezirke**

(1) <sup>1</sup>Das Abstimmungsgebiet umfasst mehrere Stimmbezirke. <sup>2</sup>Der Landrat oder die Landrätin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. <sup>2</sup>Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. <sup>3</sup>Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. <sup>4</sup>Die Anzahl stimmberechtigter Personen eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe.

(3) Finden gleichzeitig Wahlen statt, sind die Stimmbezirke für Abstimmung und Wahlen identisch.

## § 4

### **Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher oder Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 16 Tagen im Kreisgebiet wohnhaft ist, bei mehreren Wohnungen seine oder ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 5

### **Abstimmungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. <sup>2</sup>In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(3) Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind

1. auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.

2. Stimmberechtigte zu einem kreisweiten Bürgerentscheid, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde desselben Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Abstimmung zuziehen und vor der Abstimmung bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(4) Eine stimmberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

(5) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisbehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

(6) <sup>1</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme durch einen Dritten nicht.

## § 6

### **Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis**

(1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist bei der Kreisverwaltung Einspruch erheben.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Landrat oder die Landrätin hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und der antragstellenden sowie der betroffenen Person zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landrats oder der Landrätin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

(6) <sup>1</sup>Ab Beginn der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden. <sup>2</sup>Es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Landrat oder der Landrätin bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

## § 7

### **Stimmschein**

- (1) Eine stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, der ein Stimmschein ausgestellt wurde, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

## § 8

### **Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Landrat oder die Landrätin jede stimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Abstimmung teilgenommen werden kann,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
  8. ein Abstimmungsheft nach § 6a dieser Satzung.

## § 9

### **Abstimmungsheft**

Das Abstimmungsheft ist unter Berücksichtigung von § 8 folgendermaßen auszuführen:

- (1) Titelseite: Abstimmungsheft des Kreises \_\_\_\_\_ zum Bürgerentscheid: Text der zu entscheidenden Frage, Termin der Abstimmung, der Landrat oder die Landrätin.

(2) Inhalt:

1. Unterrichtung des Landrates oder der Landrätin über den Ablauf der Abstimmung.
2. Bei Bürgerentscheiden:
  - a. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
  - b. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung rechtzeitig vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Bei Kreistagsbürgerentscheiden:

Falls dem Kreistagsbürgerentscheid eine Bürgerinitiative zum Anlass diene, kann das Abstimmungsheft eine kurze sachliche Begründung der Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative enthalten.
4. Eine kurze und sachliche Einwendung der Mehrheit im Kreistag. Lehnt der Landrat oder die Landrätin das Bürgerbegehren inhaltlich ab, so kann das an dieser Stelle durch eine kurze und sachliche persönliche Erklärung deutlich gemacht werden.
5. Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen samt der Angabe ihrer Personenzahl.
6. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder können auf Wunsch derselben angegeben werden.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen verständigen sich unter Beteiligung des Landrates oder der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 6) dieser Satzung.

(4) Der Landrat oder die Landrätin kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen ändern oder zurückweisen.

(5) Die Benachrichtigung nach § 6 dieser Satzung sowie das Abstimmungsheft sind in diskriminierungsfreier und einfacher Sprache anzufertigen.

(6) <sup>1</sup>Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht. <sup>2</sup>Hier zusätzlich wird es wenigstens in englischer Sprache und auf formlosen Antrag kostenlos versendet.

## § 10

### **Tag des Bürgerentscheids**

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. <sup>2</sup>Der Tag wird vom Kreistag nach folgender Maßgabe bestimmt:

1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Kreistag bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Kreistagsbürgerentscheids statt.
2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Kreistag bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Kreistagsbürgerentscheids eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.
3. Der Tag der Abstimmung soll nach Möglichkeit außerhalb der Schulferien angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. <sup>2</sup>Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die Wahlzeit davon abweichend bestimmen. <sup>3</sup>Finden gleichzeitig Wahlen statt, gilt deren Abstimmungszeit auch für den Bürgerentscheid.

(3) <sup>1</sup>Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags der Abstimmung durch den Kreistag macht der Landrat oder die Landrätin den Tag der Abstimmung und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

(4) Spätestens am 24. Tage vor der Abstimmung macht der Landrat oder die Landrätin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag der Abstimmung, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt.

(5) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung und ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die abstimmende Person bei Verlangen über ihre Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass die abstimmende Person für jede zur Abstimmung gestellte Frage nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, dass innerhalb der Einsichtnahmefrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
6. den Hinweis, in welcher Weise mit Abstimmungsschein und durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung



am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen.  
<sup>2</sup>Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## § 11

### **Stimmzettel**

(1)<sup>1</sup>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. <sup>2</sup>Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. <sup>3</sup>Zusätze sind unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. <sup>2</sup>Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## § 12

### **Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. <sup>2</sup>Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 13

### **Stimmabgabe**

(1) Jede abstimmende Person hat für jede zur Abstimmung gestellten Frage eine Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(3) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich

macht, welcher Antwortmöglichkeit sie gelten soll.

(4) <sup>1</sup>Jeder stimmberechtigten Person muss die Stimmabgabe ermöglicht werden.

<sup>2</sup>Die Stimmabgabe soll barrierefrei möglich sein.

## § 14

### **Urnenabstimmung**

(1) Die abstimmende Person faltet den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(2) <sup>1</sup>Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. <sup>2</sup>Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## § 15

### **Stimmabgabe per Brief**

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person dem Landrat oder der Landrätin in einem verschlossenen Briefumschlag

1. den Stimmschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den ausgefüllten Stimmzettel,
3. die Versicherung an Eides statt,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm oder ihr eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (§ 10a Abs. 2 Satz 2) dem Landrat oder der Landrätin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

## § 16

### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmzettelbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmzettelbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmzettelbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettelbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmzettelbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmzettelbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

(3) Die Einsenderin oder der Einsender zurückgewiesener Stimmzettelbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt und ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Landrat oder der Landrätin bestimmten Stimmbezirks. <sup>2</sup>Bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. <sup>3</sup>In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(5) <sup>1</sup>Die Stimme einer abstimmenden Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt. <sup>2</sup>Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

## § 17

### **Stimmzählung**

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) <sup>1</sup>Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingegangenen Stimmzettel festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. <sup>2</sup>Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## § 18

### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## § 19

### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. <sup>2</sup>Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens \_\_\_\_\_ von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) <sup>1</sup>Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. <sup>2</sup>Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(4) Der Landrat oder die Landrätin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## § 20

### **Dokumentation**

Alle Informationen zu Bürgerentscheiden wie die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die Abstimmungsinformation, der Stimmzettel und das Abstimmungsergebnis werden auf der Internetseite des Kreises dokumentiert.

## § 21

### **Feststellung von Bevölkerungszahlen**

Die Bevölkerungszahlen sind gemäß § 23 Abs. 4 und Abs. 7 der Kreisordnung NRW zu ermitteln.

## § 22

### **Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Die Vorschriften §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 - 18, 19 - 22, 32 Abs. 6, 33 – 55, 56 - 60, 63 Abs. 1, 81 – 83 der Kommunalwahlordnung finden in ihrer aktuell gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 23

### **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.